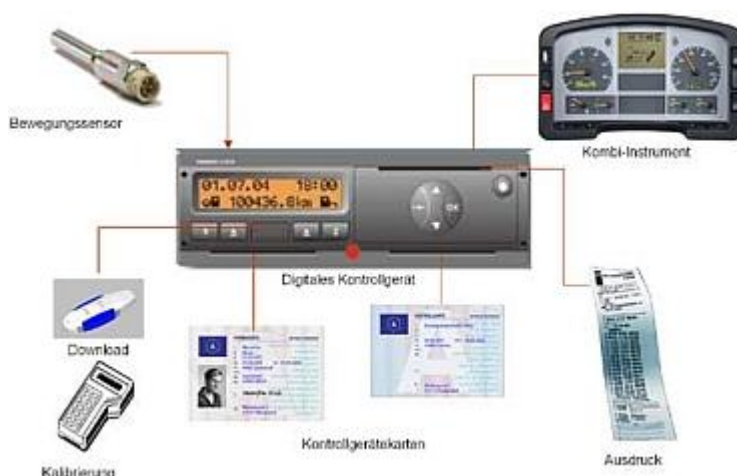


Der digitale Tachograph - Anwendung in der Praxis



Aufgrund der aktuellen Problematik zum Thema „digitale Tachograph“ hat Ihnen die Bundesinnung diesen Kurzleitfaden zusammengestellt. Dieser soll Sie über die wichtigsten Punkte informieren und Ihnen weitere Informationsquellen nennen.

Dieser Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Weiterführende Informationen rund um den digitalen Tachographen finden Sie auf der Homepage der ASFINAG Maut Service GmbH unter www.digitaltacho.at sowie auf den Seiten von ÖAMTC (www.oeamtc.at) und ARBÖ (www.arboe.at) mittels Volltextsuche.

Allgemeines

Neu zugelassene Fahrzeuge ab einem höchst zulässigen Gesamtgewicht (hzG) von 3,5t sowie Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen inkl. Fahrer müssen seit dem 1. Mai 2006 mit einem digitalen Tachographen ausgerüstet sein.

Es ist zu berücksichtigen, dass auch Fahrzeuge mit einem hzG unter 3,5t mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet werden müssen, sobald diese Fahrzeuge in Kombination mit einem Anhänger bzw. Auflieger das hzG von 3,5t übersteigen und gewerblich genutzt werden.

Bei Fahrzeugen bei denen der digitale Tachograph freiwillig nachgerüstet wurde ist dieser auch dementsprechend zu verwenden.

Im folgenden Teil werden die wichtigsten Komponenten rund um den digitalen Tachographen kurz vorgestellt:

Fahrerkarte

(Kosten: € 70,-; Gültigkeit: 5 Jahre)

Die Fahrerkarte enthält die Daten zur Identität des Lenkers und ermöglicht die Speicherung von Ruhe- und Fahrtzeiten. Anträge auf Ausstellung einer Fahrerkarte können bei Niederlassungen des ARBÖ oder des ÖAMTC gestellt werden.

Ein Verlust der Fahrerkarte ist anzuzeigen.



Unternehmenskarte

(Kosten: € 85,-; Gültigkeit: 5 Jahre)

Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten aus dem digitalen Tachographen. Anträge auf Ausstellung einer Unternehmenskarte können bei Niederlassungen des ARBÖ oder des ÖAMTC gestellt werden.



Spezielle Fragen zu diesem Thema:

Umrüstung von einem analogen auf einen digitalen Tachographen

Eine Umrüstung von einem analogen auf einen digitalen Tachographen ist aus wirtschaftlicher Sicht nicht möglich.

Defekte analoge Tachographen können wie bisher in autorisierten Werkstätten instandgesetzt werden.

Fahrzeug-Neuzulassung

Bei Neufahrzeugen ist der digitale Tachograph vorerst nicht betriebsbereit. Vor der erstmaligen Zulassung des Kraftfahrzeuges muss dieses in eine autorisierte Werkstätte (siehe www.asfinag.at „Liste der ausgerüsteten Werkstätten“ unter <http://www.asfinag.at/index.php?idtopic=247>) gebracht werden, in der der digitale Tachograph kalibriert und aktiviert wird. Diese Fahrt darf unter der Verwendung von Probefahrerkennzeichen durchgeführt werden. Die Unternehmerkarte ist mitzubringen.

Mischbetrieb

Unter Mischbetrieb versteht man das Lenken von Fahrzeugen mit analogem und auch von Fahrzeugen mit digitalem Tachographen.

Beispiel: Lenkt der Fahrer heute ein Fahrzeug mit analogem Tachographen, dann hat er die Ausdrücke der vergangenen Tage aus dem digitalen Tachographen (Regelung ähnlich wie bei Tachoscheiben) mitzuführen.

Pflichten des Unternehmers

Als Unternehmer ist man zum Download, der sich auf der Fahrerkarte befindlichen Daten innerhalb von 28 Kalendertagen und zum Download der Daten aus dem Massenspeicher der Fahrzeugeinheit, innerhalb von 3 Monaten verpflichtet. Die Daten sind für 24 Monate zu archivieren.

Zu den weiteren Pflichten des Unternehmers zählt die Unterweisung der Lenker. Fahrer- und Unternehmerschulungen werden bereits von einigen Fahrschulen angeboten.

Benötigte Software

Die zum Download und zur Archivierung der Daten benötigte Soft- und Hardware kann in Form eines Unternehmerstandardpaketes um ca. € 1.000,- z.B. bei der Firma Siemens VDO oder auch bei anderen Herstellern bezogen werden.